

## **Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart**

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat der Biogas Kochendorf GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 20.10.2025 (Aktenzeichen RPS54\_5-8823\_BGA Kochendorf/Immissionsschutz) eine immissions- schutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Einsatzstoffmenge zur Produktion einer Biogasmenge von 3,2 Mio. Nm<sup>3</sup> pro Jahr der Biogasanlage am Standort Riedweg 14, 74177 Bad Fried- richshall, Gemarkung Kochendorf, Flurstück Nr. 5869/1 erteilt.

Auf Antrag der Betreiberin nach § 19 Abs. 3 S. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21a Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 BImSchG, wie folgt, öffentlich bekanntgemacht:

### **Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids**

1. Die Biogas Kochendorf GmbH & Co. KG erhält auf ihren Antrag vom 20.02.2024, zuletzt er- gänzt am 07.10.2025, die

#### **immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung**

für

- die in Abschnitt C beschriebene Änderung der maximalen Einsatzstoffmenge von 42 t/d bzw. 15.175 t/a auf 53,2 t/d bzw. 19.407 t/a, verbunden mit der Änderung der Pro- duktion von Biogas von bisher 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup>/a auf 3,2 Mio. Nm<sup>3</sup>/a ohne Änderung der maximal im System vorhandenen Gasmenge nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV),
- den Austausch der Gasspeichermembransysteme auf dem Fermenter (mit einem Gasspeichervolumen von 1.437 m<sup>3</sup>), dem Nachgärer (mit einem Gasspeichervolumen von 1.437 m<sup>3</sup>) und dem Gärestlager (mit einem Gasspeichervolumen von 2.031 m<sup>3</sup>) ohne Änderung der Dachvolumina und der Dachformen,
- den Austausch der Gasfackel (max. Durchsatzleistung 400 m<sup>3</sup>/h),
- den Austausch des alten Tauchmotorrührwerks im Fermenter und
- die Errichtung und den Betrieb eines Separators (Leistung 4 kW)

auf dem Betriebsgelände ihrer Biogasanlage am Standort Riedweg 14, 74177 Bad Friedrichs- hall, Gemarkung Kochendorf, Flurstück Nr. 5869/1.

2. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:
  - Die Zulassung nach Art. 24 Abs. 1 g) der VO (EG) Nr. 1069/2009 für die Umwandlung tierischer Nebenprodukte und/oder Folgeprodukte zu Biogas auf dem Betriebsgelände

- der Biogasanlage der Biogas Kochendorf GmbH & Co. KG am Standort im Riedweg 14, 74177 Bad Friedrichshall, Gemarkung Kochendorf, Flurstück Nr. 5869/1,
- die Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO).
3. Bestandteile dieser Änderungsgenehmigung sind die im Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die im Abschnitt C festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von \_\_\_ € festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Regierungspräsidium Stuttgart gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 80 Abs. 4 VwGO die Aussetzung oder beim Verwaltungsgericht Stuttgart gemäß § 80a Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

### **Hinweise**

Der Bescheid beinhaltet in Abschnitt C „Inhalts- und Nebenbestimmungen“ die verfügbten Auflagen.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids liegt vom Tag nach der Bekanntmachung an für zwei Wochen (hier: 25.10.2025 bis 07.11.2025, je einschließlich) zur Einsicht beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.5 - Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit, Ruppmannstraße 21, in 70565 Stuttgart, Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.060, aus. Die Einsichtnahme erfolgt beim Regierungspräsidium nur nach terminlicher Vereinbarung per E-Mail ([abteilung5@rps.bwl.de](mailto:abteilung5@rps.bwl.de)) oder per Telefon unter 0711/904-15956.

Der Bescheid und seine Begründung kann bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 54.5, Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit, Ruppmannstraße 21, in 70565 Stuttgart oder elektronisch ([abteilung5@rps.bwl.de](mailto:abteilung5@rps.bwl.de)) angefordert werden.

Mit Ablauf des 07.11.2025 (Ende der Auslegungsfrist) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Regierungspräsidium Stuttgart, den 22.10.2025